

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 01.12.2021

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602),

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung vom 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Zülpich betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Zülpich erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Der Kreis ist nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen zuständig für das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern, Umschlagen, Transportieren und Beseitigen von Abfällen.
- (4) Die Stadt Zülpich kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Zülpich wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Zülpich umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Zülpich gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG); unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);

5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Grünabfällen;
6. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 20 dieser Satzung;
8. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
9. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet;
10. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biomüllgefäße, Altpapiergefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräten, Altpapier, Strauch- und Grünschnittsammlung) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Erfassung von gefährlichen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 5, 11 – 20 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Zülpich. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt Zülpich für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

§ 3 Zugelassene Abfälle

Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Zülpich sind solche Abfälle zugelassen, die in Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichnet sind und sich in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 11) unterbringen lassen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Zülpich sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
 2. Die Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.
 3. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Zülpich nicht durch Erfassung als ihr übertragende Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 4. Die Stadt Zülpich kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 5

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Zülpich bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG von der Abfallerzeugerin oder vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzerin oder Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt Zülpich zu überlassen.
- (2) Die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt Zülpich bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Gefährliche Abfälle dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Sammelstellen abgestellt werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt Zülpich bekannt gegeben und im Abfuhrplan aufgeführt.

- (3) Gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle sind entsprechend den Vorschriften des KrWG und der Altölverordnung an den vom Handel (auch Onlinehandel) und dem Kraftfahrzeuggewerbe angegebenen Rücknahmestellen abzuliefern. Das gilt auch für Ölfilter und beim Ölwechsel regelmäßig anfallende ölhaltige Abfälle.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Zülpich liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Zülpich den Anschluss ihres bzw. seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Zülpich liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtige und alle anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallende Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger/Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar

aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 1 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Zülpich an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn den zurücknehmenden Herstellern oder Vertreibern durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die oder der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie oder er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Zülpich stellt auf der Grundlage der Darlegungen der oder des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger/die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer nachweist, dass sie oder er die bei ihr oder ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (3) Die Stadt Zülpich stellt auf der Grundlage der Darlegungen der oder des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeugerinnen und Erzeuger/Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Zülpich gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der derzeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern, Umschlagen oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Zülpich bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l.

Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Zülpich zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l, die mit der Kennzeichnung „Stadt Zülpich“ versehen sind, gekauft werden. Im Kaufpreis der Abfallsäcke ist die Abfuhrgebühr enthalten.

b) Braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit einem braunen Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l.

Die Behälter dienen ausschließlich dem Abtransport von Bioabfällen.

Um sicher zu stellen, dass die Abfallbehälter keine Störstoffe beinhalten, können diese durch den beauftragten Entsorger mit einem Störstoffdetektor bei der Abholung gescannt werden. Werden Störstoffe festgestellt, wird das Abfallgefäß nicht geleert.

Für den Fall einer Reparatur darf der Abfallbehälter nicht mit metallhaltigen Materialien ausgebessert bzw. repariert werden. Denn eine Entleerung dieser Abfallbehälter wird nicht durchgeführt, wenn nicht sichergestellt werden kann, ob sich Störstoffe im Abfall befinden. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat entweder einen neuen Abfallbehälter kostenpflichtig zu beschaffen oder diesen so zu reparieren, dass der Leerungsprozess nicht gestört wird.

Für vorübergehend mehr anfallende Bioabfälle können von der Stadt Zülpich zugelassene Abfallsäcke, die mit dem Firmenaufdruck des beauftragten Entsorgers versehen sind, gekauft oder zusätzliche Bioabfallgefäße genutzt werden.

c) Abfallsäcke für Windeln (Windelsäcke) mit einem Fassungsvermögen von 50 l werden von der Stadt Zülpich auf Antrag für Kinder bis zu 3 Jahren oder sonstige Personen bei Nachweis der Notwendigkeit zur Verfügung gestellt. Sammlung und Transport erfolgt von der Stadt Zülpich, soweit diese Säcke zugebunden bereitgestellt werden.

d) Restabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l.

e) Gelbe Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit einem gelben Deckel für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) in der Gefäßgröße 240 l.

f) Gelbe Wertstoffsäcke für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) mit einem Fassungsvermögen von 70 l.

g) Abfallcontainer in der Größe von 1.100 l für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe), Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jede Grundstückseigentümerin oder jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohnerin oder Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestbehältervolumen von 7,5 l für Restabfälle vorzuhalten. Mindestens ist jedoch ein Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bereitzustellen.
- (2) Mit Zustimmung der Stadt Zülpich können in begründeten Fällen auch Abfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l benutzt werden.

- (3) Für jedes dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegende Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter für die jeweiligen Abfallarten gemäß § 10 Abs. 2 a) und b) zur Abfallentsorgung bereitzustellen, soweit nicht nach § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen sind.
- (4) Wird festgestellt, dass für die jeweilige Abfallart nicht mindestens ein Abfallbehälter entsprechend Abs. 3 bereitgestellt wird oder die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind entsprechende bzw. zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Zülpich die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Zülpich auf ihre Kosten zu dulden.
- (5) Abweichend kann auf Antrag, bei durch die Abfallerzeugerin oder den Abfallerzeuger/ die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Zülpich legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken Altenpflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Bett/Pflegeplatz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geld- institute, Verbände, Kranken- kassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigte	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigte	2

h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigte	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigte	0,5

- (7) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 6 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 6 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter, -Säcke, Sperrgutstücke, Elektrogeräte, Grünabfälle, Altpapier sind am jeweiligen Abfuhrtag bis 6.00 Uhr – an Verlegungstagen bereits bis 5.00 Uhr - so aufzustellen, dass weder Vorrübergehende, noch der Straßenverkehr geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Dabei ist den Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten Folge zu leisten. Soweit die Abfallbehälter aus Platzgründen im öffentlichen Straßenraum (z.B. Bürgersteig) aufgestellt werden müssen, ist eine Behinderung, Schädigung oder Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen.
- (2) Wenn das Müllfahrzeug aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht vorbeifahren kann oder ein unmittelbares Anfahren des Grundstückes nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft nicht möglich ist, kann die Stadt Zülpich den Aufstellungsort/Ablagerungsort der Abfallbehälter sowie des Sperrmülls und der Elektronik-Altgeräte bestimmen.
- (3) Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder von der Straße oder den Nebenanlagen zu entfernen. Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, der unsachgemäßen Verfüllung, der Ablage von Sperrgut und Grünabfällen u. ä. entstehen, sind unverzüglich vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbeseitigung ist durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer (Anschlusspflichtige) über die Stadt Zülpich zu beantragen. Die Rest- und Biomüllabfallgefäße müssen käuflich erworben werden und bleiben im Eigentum des Anschlusspflichtigen. Es werden nur die von der Stadt Zülpich zugelassenen Abfallgefäße entleert. Die für den

Restabfall und Bioabfall vorgegebenen Abfallbehälter müssen mit einem Transponder-Chip versehen sein.

- (2) Die Abfälle müssen in die durch diese Satzung festgelegten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer/ -erzeugerinnen und -erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Elektronikgeräten sowie Restabfällen zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die im Stadtgebiet bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen,

b) Altpapier ist über die regelmäßig stattfindenden Sammlungen der Verwertung zuzuführen. Die Leerung eines verunreinigten 240 l oder 1.100 l blauen Behälters für Altpapier, Pappe und Kartonagen ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn der blaue Behälter mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt Zülpich käuflich erworben werden kann.

c) Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter bzw. den gelben Wertstoffsack einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer zur Verfügung stehen und in diesen gelben Abfallbehältern und –säcken zur Abholung bereitzustellen.

Die Leerung eines verunreinigten 240 l oder 1.100 l gelben Behälters für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn der gelbe Behälter mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt käuflich erworben werden kann.

d) Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf den Grundstücken der Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können z.B. kompostierbare Beutel („Biofolien-Abfallbeutel“ aus Stärke). Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Stadt Zülpich oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallgefäßes zu verweigern.

Die Leerung eines verunreinigten 80 l, 120 l oder 240 l Bioabfallgefäßes ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn das Bioabfallgefäß mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt Zülpich käuflich erworben werden kann.

- e) Grünabfälle sind, soweit sie nicht in die Bioabfallgefäße eingefüllt werden können, gebündelt zur Abholung am Straßenrand oder in Straßennähe zur Abholung bereitzulegen,
- f) Elektro- und Elektronikgeräte wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Herde und Öfen, Spülmaschinen, Altkühlgeräte, TV Geräte und Computermonitore usw. sind zu dem vom Entsorgungsunternehmens festgesetzten Abholtermin zur Abholung bereitzustellen.
- g) Elektro- und Elektronikkleingeräte sind über die Schadstoffsammlungen einer Verwertung zuzuführen,
- h) der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Befüllung der Behälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen. Die gefüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:
- bei 80 l Behältern: 40 kg
 - bei 120 l Behältern: 48 kg
 - bei 240 l Behältern: 96 kg
- (9) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 – 8 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältern kann die Stadt Zülpich die Abfuhr solange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind.
- (10) Die Stadt Zülpich gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer rechtzeitig bekannt bzw. veröffentlicht diese im Abfuhrplan der jeweiligen Ortschaft.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für die Aufnahme von Weiß-, Braun- und Grünglas nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 15 Straßenpapierkörbe

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 16 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft sowohl für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke als auch Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Zülpich im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 17 Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die auf den Grundstücken vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:

1. Die Entleerung der grauen Abfallbehälter für Restmüll erfolgt im 2- Wochen- Rhythmus.
2. Der braune Abfallbehälter bzw. der graue Abfallbehälter mit dem braunen Deckel für Bioabfälle wird im 2- Wochen- Rhythmus entleert. Von Anfang April bis Ende November eines jeden Jahres erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.
3. Der gelbe Abfallbehälter bzw. der graue Abfallbehälter mit einem gelben Deckel und die gelben Wertstoffsäcke für Verpackungsabfälle werden im 2- Wochen- Rhythmus entleert.
4. Die Sammlung von Altpapier erfolgt in regelmäßigen Abständen. Die Sammeltermine werden im Abfuhrplan bekannt gegeben.
5. Elektrokleingeräte sind, soweit sie nicht zusammen mit den Elektrogroßgeräten abgefahren werden, zu den Terminen der Schadstoffsammlungen an den mobilen Sammelfahrzeugen abzugeben.

Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt in der Zeit von 06.00 bis 19.00 Uhr, an Verlegungstagen in der Zeit ab 05.00 Uhr. Aus betriebsnotwendigen Gründen können auch andere Entleerungszeiten zugelassen werden.

(2) Die Abfuhrtage und Abfuhrbezirke sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und sind im Abfuhrkalender enthalten. Darüber hinausgehende Verlegungen werden im Amtsblatt der Stadt Zülpich öffentlich bekannt gegeben.

§ 18 **Sperrige Abfälle**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten und aller anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Zülpich von der Stadt Zülpich bzw. durch von ihr beauftragte Dritte außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung auf Anforderung bei dem Entsorgungsunternehmen getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine werden dem Anschlusspflichtigen seitens des Entsorgers schriftlich mitgeteilt. Bei der Beantragung sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Die Abfuhr erfolgt nach individueller Terminvorgabe innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anforderung beim Entsorgungsunternehmen. Die Höchstzahl der Abfahrten wird auf 4 Abfahrten jährlich festgesetzt.
- (2) Als Sperrmüll gelten Gegenstände, die von ihrem Volumen und ihrem Gewicht her ohne Hilfsmittel von zwei Personen in das Sperrmüllfahrzeug verladen und mit diesem abtransportiert werden können. Der Sperrmüll ist, soweit technisch möglich und für die Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer objektiv zumutbar, in einer zur Abfuhr geeigneten Weise zu zerlegen. Es dürfen an den zur Abfuhr bereitgestellten Teilen keine Schrauben und Nägel überstehen; Glas und Spiegel sind zu entfernen.
- (3) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Einrichtungsgegenstände und Möbelstücke, sperrige Haushaltsgegenstände wie z.B. Teppiche, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Haushaltsarbeitsgeräte.

Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle aus baulichen Veränderungen (z.B. Decken- und Wandverkleidungen, Türen, Türzargen, Fenster, Fensterrahmen, Heizkörper, Sanitäreinrichtungen)
- Renovierungsabfälle (z.B. Tapeten, Farben)
- Bauschutt
- Mopeds, Motorräder, Autoteile und Altreifen
- gefährliche Abfälle nach § 5
- Elektrogroßgeräte (separate Abfuhr), Elektronikkleingeräte (Schadstoffsammlungen)
- mit Abfällen gefüllte Säcke, Kisten, Kartons

Die vorstehende Ausschlussregelung gilt nicht, soweit im Rahmen kleinerer Renovierungs- oder Baumaßnahmen einmalig eine geringe Abfallmenge anfällt. Als geringe Menge gilt jeweils

- ein Fenster mit Rahmen, allerdings ohne Fensterglas
- ein Rollladen
- ein Türrahmen sowie ein Türblatt
- eine Toilettenschüssel
- ein Waschbecken
- ein Heizkörper
- eine Kleinmenge (ca. 0,25 cbm insgesamt) Holzlatten, Bretter und sonstige Holzteile, Gipskartonplatten, Teppichboden, Laminat
- Zaunmaterial

Die Kleinmenge an Holzlatten, Bretter und sonstige Holzteile, Teppichboden, Laminat und Zaunmaterial ist zu bündeln und darf eine Länge von ca. 1,50 m nicht überschreiten.

- (4) Die Höchstmenge an Sperrmüll, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt maximal 5 cbm.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr – an Samstagen bereits bis 5.00 Uhr - zu ebener Erde in Fahrbahnnähe gut sichtbar und leicht erreichbar, z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereit zu stellen, ohne dass Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr auftreten.

§ 19

Sperrige Grünabfälle

- (1) Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle) mit Ausnahme von Gras-/Rasenschnitt werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten und allen anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, von der Stadt Zülpich außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Sträucher- und Baumschnitt ist zu bündeln und darf eine Länge von ca. 1,50 m nicht überschreiten. Der Durchmesser des Gehölzes ist auf 10 cm bis 15 cm begrenzt.
- (3) Die sperrigen Grünabfälle sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr – an Samstagen bereits bis 5.00 Uhr - zu ebener Erde in Fahrbahnnähe gut sichtbar und leicht erreichbar, z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereit zu stellen, ohne dass Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr auftreten. Die Höchstmenge an Grünabfall, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt maximal 5 cbm.

§ 20

Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Altbatterien

- (1) Die Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind von den Besitzerinnen und Besitzern der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung bereitzustellen bzw. zu übergeben. Besitzerinnen und Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Zülpich zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (3) Die getrennte Abfuhr von Elektro-Großgeräten, wie z.B. Computermonitoren, Drucker, Elektroherden, Elektrorasenmäher, Fernsehgeräten, Fotokopierern, Laptops, Mikrowellengeräten, Ölradiatoren, PCs, Staubsaugern, Waschmaschinen und Wäschetrocknern erfolgt auf An-

forderung der Anschlussberechtigten und aller anderen Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer direkt beim Entsorgungsunternehmen. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Die Elektrogeräte sind getrennt von sperrigen Abfällen bereitzustellen.

- (4) Elektro-Kleingeräte, z.B. Bohrmaschinen, Bügeleisen, Eierkocher, Fax-Geräte, Haartrockner, Kaffeemaschinen, Mobiltelefone, Toaster und Videokameras werden im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen angenommen.
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr – an Samstagen bereits bis 5.00 Uhr - zu ebener Erde auf dem Grundstück in Fahrbahnnähe gut sichtbar und leicht erreichbar, z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereit zu stellen, ohne dass Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr auftreten.

Die Höchstzahl der Abfahren wird auf 4 Abfahren jährlich festgesetzt.

- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind von der Endnutzerin oder dem Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzerin oder Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

Die Stadt Zülpich stellt für die Rücknahme von Altbatterien Sammelbehälter im Rathaus zur Verfügung und nimmt Altbatterien im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen an.

§ 21 Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt Zülpich den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl, Anzahl und Art von Gewerbebetrieben unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, so sind sowohl die oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Zülpich unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten oder Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer/ Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 21 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des

Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Zülpich ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt Zülpich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Zülpich ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 23

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Zülpich obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 24

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern/ Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeugern /Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Zülpich ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 25

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Zülpich und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Zülpich werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Zülpich erhoben.

§ 26

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie oder er
 1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt Zülpich zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 4);
 2. auf ihrem oder seinem Grundstück oder sonst bei ihr oder ihm anfallende sowie überlassungspflichtige Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 7) und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 dieser Satzung zuwider handelt;
 3. andere, als die von der Stadt Zülpich bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfall benutzt (§ 11);
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen befüllt (§ 14 Abs. 4);
 5. Abfallbehälter entgegen den Vorgaben in § 14 Abs. 6 und 8 befüllt;
 6. Depotcontainer außerhalb der in § 14 Abs. 11 genannten Zeiten in Anspruch nimmt;
 7. sperrige Abfälle nicht entsprechend § 18 Abs. 2 zur Entsorgung bereitstellt;
 8. den erstmaligen Anfall von Abfällen nicht unverzüglich meldet (§ 21);

9. angefallene Abfälle mit Ausnahme der in § 18 genannten sperrigen Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 24 Abs. 4).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 12.12.2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzung vom 02.12.2019, außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich

Die nachfolgend aufgelisteten Abfälle werden von der Stadt Zülpich eingesammelt und befördert, soweit sie nicht verwertbar sind.

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden übernommen aus der Abfallverzeichnis Verordnung (AVV)

02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
-----------	---

02 01	<i>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</i>
--------------	---

02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99	Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)

02 02	<i>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</i>
--------------	--

02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 03	<i>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</i>
--------------	--

02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 05	<i>Abfälle aus der Milchverarbeitung</i>
--------------	---

02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
----------	--

02 06	<i>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</i>
--------------	--

02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
----------	--

02 07	<i>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</i>
--------------	--

02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

03 01 01 Rinden und Korkabfälle
03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe

03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie

04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99 Abfälle a.n.g. (sonstige Abfälle aus der Pelz- und Lederverarbeitung)

04 02 Abfälle aus der Textilindustrie

04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

07 02 13 Kunststoffabfälle

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

07 06 99 Abfälle a.n.g. (Abfälle aus der Wachsfackelherstellung)

08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben

08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen

10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen

10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen

10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen

10 11 03 Glasfaserabfall

10 11 12 Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt

10 13 ***Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen***

10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen

12 ***Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen***

12 01 ***Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen***

12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

15 ***Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)***

15 01 ***Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)***

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03 Verpackungen aus Holz

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 05 Verbundverpackungen

15 01 06 gemischte Verpackungen

15 02 ***Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung***

15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16 ***Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind***

16 11 ***Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien***

16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen

17 ***Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)***

17 01 ***Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik***

17 01 01 Beton

1701 02 Ziegel
17 01 03 Fliesen und Keramik

17 02 Holz, Glas und Kunststoff

17 02 01 Holz
1702 02 Glas
17 02 03 Kunststoff

17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)

17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

17 08 Baustoffe auf Gipsbasis

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen

19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

19 05 Abfällen aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen

19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen

19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost

19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände

19 08 02 Sandfangrückstände

19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser

19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände

19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 01 Papier und Pappe

20 01 02 Glas

20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

20 01 10 Bekleidung

20 01 11 Textilien
20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39 Kunststoffe

20 02	<i>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</i>
--------------	---

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02 Boden und Steine
20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

20 03	<i>Andere Siedlungsabfälle</i>
--------------	---------------------------------------

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02 Marktabfälle
20 03 03 Straßenkehricht
20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07 Sperrmüll

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich

Herkunftsbereich:	Abfallart:	Entsorgungsgruppe:
Wäsche- und Kleiderpflege	Waschmittel Weichspüler Mottenschutzmittel Fleckenentferner Imprägnierungsmittel	Säuren/Laugen Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Lösemittel Lösemittel
Wohnungspflege	Putz- und Reinigungsmittel für Böden und Möbel usw. WC-Reiniger Abflussreiniger Fleckenentferner Kalkentferner Desinfektionsmittel	Lösemittel Säuren/Laugen Säuren/Laugen Lösemittel Säuren/Laugen Lösungsmittel
Geschirrpflege	Geschirrspülmittel Metall- und Silberputzmittel	Lösungsmittel Säuren/Laugen
Gesundheitspflege	Medikamente Kosmetika Mundpflegemittel	Altmedikamente Altmedikamente Altmedikamente
Auto	Rostschutzmittel Farbe Autopflegemittel Autobatterien	Säuren/Laugen Farben/Lacke Lösemittel Autobatterien
Freizeitbereich/Garten	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Holzschutzmittel Düngemittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Do-it-yourself-Bereich	Farben Lacke	Farben/Lacke Farben/Lacke

Herkunftsbereich:	Abfallart:	Entsorgungsgruppe:
	Lösemittel Klebstoff Holzschutzmittel Restentleerte PU- Schaumdo- sen	Lösemittel Farben/Lacke Lösemittel PU-Schaumdosen
Hobbybereich	Fotochemikalien und sonstige Hobbychemikalien Batterien	Säuren/Laugen Batterien
Sonstige Problemabfälle aus Haushaltungen	Leuchtstoffröhren Elektrokleingeräte Kondensatoren verunreinigte Heizöle Quecksilberabfälle Frittierfette und Pflanzenöle	Leuchtstoffröhren Elektronikschrott Kondensatoren verunreinigte Heizöle Quecksilber Speiseöle, Fette

Die Sonderabfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen und –gefäßen angeliefert werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich

www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, 01.12.2021

gez.

Ulf Hürtgen
Bürgermeister